

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Waging a. See folgende

SATZUNG

für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gebiet des Marktes Waging a. See.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- 1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- 2) Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag
 - a) in der Zeit vom 01.09. bis 30.06. eines jeden Jahres 0,50 €
 - b) in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. eines jeden Jahres 1,00 €
- 3) Der Kurbeitrag beträgt für Zweitwohnungsbesitzer pro Person 40,-- € pro Jahr, für Personen vom 11. bis zum 18. Lebensjahr 20,-- € pro Jahr.
- 4) Kurbeitragsfrei sind Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres und Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 80 (GdB) und deren Begleitperson, wenn im Schwerbehindertenausweis des Behinderten ein „B“ = Begleitperson, eingetragen ist.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichten

- 1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände des Marktes übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- 2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet wurden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- 1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- 2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- 3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet. Er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.
- 4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem Markt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgelände des Marktes übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an den Markt abzuführen. Sie haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrages.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Waging a.See, 20.10.1994*)
MARKT WAGING A.SEE



Gezeichnet:

Alois Heigermoser, 1. Bürgermeister